



Konsolidierte Fassung

Öffentliches Auftragswesen;

hier: VV zu §§ 44 und 55 Landeshaushaltsordnung (LHO);
Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 2. April 2006
(GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59).

Bezug: Gemeinsamer Runderlass in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016
(StAnz. S. 710), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. September 2020 (StAnz. S.
1026).

Präambel

Der Gemeinsame Runderlass vom 2. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen überarbeitet. Es handelt sich um Änderungen aufgrund des am 18. April 2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (BGBl. I S. 624) des Bundes und um redaktionelle Änderungen. Um die Lesbarkeit und Handhabung des Erlasses für die Anwender zu erleichtern, wurde er nachstehend neu gefasst. Um die Änderungen im Einzelnen besser nachvollziehen zu können, wird der Erlass zusätzlich in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) im sogenannten „Änderungsmodus“ veröffentlicht.

Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)

Der Erlass besteht aus drei Teilen. Der erste Teil bezieht sich auf das Haushaltsrecht. Hier werden nur Aufträge erfasst, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte unterschreitet (nationales Vergaberecht).

Der zweite Teil gilt nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (EU-Vergaberecht).

Der dritte Teil gilt unabhängig von dem Auftragswert und ist immer zu beachten.

1. Beschaffungsrecht als Teil des Haushaltsrechts (nationale Vergaben)

1.1 Anwendung VOL/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 1

Soweit das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) vom 19.12.2014 (GVBl. I S. 354) und dieser Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmen, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) folgende Bestimmungen:

**a. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Ausgabe 2009,
Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen**
vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a/2009), berichtigt am 26. Februar 2010
(BAnz. Nr. 32/2010).

**b. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2019,
Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A),
Abschnitt 1: Basisparagrafen**
vom 31.01.2019 (BAnz. AT 19.02.2019 B2).

Soweit ein Interessenbekundungsverfahren nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG durchgeführt wird, ersetzt es die Vorabbekanntmachung nach § 20 Abs. 4 VOB/A. Im Übrigen ist § 20 Abs. 4 VOB/A – Vorabbekanntmachung über Beschränkte Ausschreibungen – zur Anwendung freigestellt.

Die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist kein Regelverfahren, sondern nur unter den Bedingungen nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 5

HVTG sowie § 3a Abs. 3 VOB/A 2016 (alt) zulässig. § 3a Abs. 1 VOB/A 2019 gilt insoweit nicht.

Die Regelungen des § 14a VOB/A kommen grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung. Auftraggeber haben die Regelungen des § 14 VOB/A entsprechend anzuwenden (Verzicht auf Eröffnungstermin mit Bietern). Hierauf ist in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Bei bereits eingeleiteten Vergabeverfahren, bei denen eine Submission unter Beisein der Bieter oder deren Bevollmächtigten vorgesehen ist, sind die Bieter unter Hinweis auf die Corona-Pandemie zu informieren, dass eine Teilnahme bei der Submission zurzeit ausgeschlossen werden muss. Die Submissionsergebnisse sind den Bietern auf Anfrage zu übermitteln.

1.2 Beschaffungen bis 10.000 Euro¹

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro können ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden; ab einem Auftragswert von 7.500 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Beschaffungen sind zu dokumentieren.

1.3 Freihändige Vergaben

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist über § 3 Abs. 5 VOL/A Abschnitt 1 hinaus eine Freihändige Vergabe auch möglich, wenn es sich

- um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- um Börsenwaren handelt oder
- um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt.

Eine vorteilhafte Gelegenheit liegt vor, wenn durch die Freihändige Vergabe offenkundig eine wirtschaftlichere Bedarfsdeckung möglich ist, als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung möglich wäre, so dass im Ergebnis faktisch nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann und das Vergabevolumen 50.000 € netto (vgl. § 10 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 und 3 HVTG) nicht übersteigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 HVTG wird bei Freihändiger Vergabe mit mehreren oder in besonderen Ausnahmefällen nur mit einem Unternehmen über den Gegenstand verhandelt. Ein solcher besonderer Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn zuvor durchgeführte Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibungen bzw. Freihändige Vergaben mit oder ohne Interessenbekundungsverfahren kein annehmbares Ergebnis erzielt haben, bei unverschuldeter Dringlichkeit, beim Erfordernis eines besonderen Vertrauensverhältnisses für die Erbringung einer freiberuflichen Leistung, bei der Vergabe öffentlich-rechtlicher Leistungen, für die gesetzliche Gebührenregelungen gelten und eine Vergütungsvereinbarung unzulässig ist oder bei der Vergabe künstlerischer Leistungen. In solchen Fällen reicht es aus, abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 HVTG, nicht fünf, sondern nur einen Bieter aufzufordern. Das Vorliegen eines entsprechenden Ausnahmefalls ist zu dokumentieren. Das Gebot der Streuung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HVTG bleibt unberührt.

1.4 Interessenbekundungsverfahren

Ergänzend zu der Regelung des Interessenbekundungsverfahrens nach § 10 Abs. 4 und 5 HVTG gilt, dass in der Bekanntmachung eine Mindestzahl und – soweit gewollt – auch eine Höchstzahl der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden geeigneten Bewerber anzugeben sind. Die Mindestzahl soll nicht unter drei liegen. Öffentliche Auftrag-

¹ Alle Auftragswerte gelten ohne Umsatzsteuer.

geber können bereits bekannte, geeignete Bieter berücksichtigen („setzen“). Sollte mehr als ein Bieter gesetzt werden, so erhöht sich die Mindestzahl entsprechend der Anzahl der gesetzten Bieter. Soweit keine Höchstzahl angegeben wird, steht es im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, nach Eingang der Bewerbungen über die Anzahl der maximal aufzufordernden Bieter zu entscheiden. Bewerbungen nach Ablauf der Frist werden nicht berücksichtigt. Soweit Bewerber über eine Ablehnung ihrer Bewerbung informiert werden möchten, hat dies unverzüglich nach abgeschlossener Prüfung durch den öffentlichen Auftraggeber zu geschehen. Bezüglich der Angabe der Gründe für die Nichtberücksichtigung gelten § 19 Abs. 2 VOB/A, § 19 Abs. 1 VOL/A.

Ein Interessenbekundungsverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn die Auftragswerte nach § 10 Abs. 5 HVTG nicht erreicht werden.

1.5 Benennung geeigneter Bewerber

Soweit öffentliche Auftraggeber die Benennung geeigneter Bewerber bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wünschen, benennt die

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. - ABSt He -

Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0, Fax: 0611 974588-20

info@absthessen.de; www.absthessen.de

kostenfrei präqualifizierte Unternehmen aus dem Hessischen Präqualifikationsregister (HPQR) als Maßnahme eines wirksamen Beschaffungswettbewerbs und zur Vorbeugung illegaler Vergabepraktiken.

Die Eignung für den konkreten Auftrag ist gesondert zu prüfen. Die ABSt He übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung des auftragnehmenden Unternehmens.

1.6 Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen

Bei Aufträgen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Integrationsunternehmen ausgeführt werden können, werden diese bevorzugt zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Solange die von der Bundesregierung zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 141 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) nicht vorliegen, kann wie folgt verfahren werden:

Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 136 Abs. 1, 142 SGB IX und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX sowie Integrationsunternehmen nach § 132 SGB IX können in einem eigenen Wettbewerbsverfahren untereinander antreten.

Soweit ein Wettbewerbsverfahren nicht auf die vorgenannten bevorzugten Bieter beschränkt werden soll, soll deren Angebotspreis bei der Wertung mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt werden. Diese Bevorzugungsregelung muss in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen angegeben werden.

1.7 Verwendung elektronischer Mittel

Auftraggeber können verlangen, dass Unternehmen Erklärungen, wie beispielsweise Interessenbekundungen, Teilnahmeanträge und Angebote, ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß den Regelungen entsprechend §§ 9 ff. Vergabeverordnung (VgV), übermitteln.

Auftraggeber können festlegen, dass für Erklärungen von Unternehmen, wie beispielsweise Interessenbekundung, Teilnahmeanträge und Angebote, wenn sie in elektronischer Form übermittelt werden, Textform (§ 126b BGB) ausreicht.

1.8 Nachprüfungsverfahren (VOB-Stellen)

Nachprüfungsstellen nach § 21 VOB/A - **VOB-Stellen** – sind für die Bau-Vergabeverfahren der Geschäftsbereiche:

- a. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
und Technische Universität (TU) Darmstadt
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
- Referat Vergabe- und Vertragsangelegenheiten -
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de
- b. Landesstraßenbau
Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - VOB-Stelle
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden,
Postfach 32 27, 65022 Wiesbaden,
Telefon: 0611 366-0, Fax: 0611 366-3435;
post@mobil.hessen.de
- c. Andere Beschaffungsstellen in Hessen, soweit diese nach Landeshaushaltsrecht (einschließlich Zuwendungsbedingungen und Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren) oder kommunalem Haushaltsrecht zur Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 verpflichtet sind, je nach Ort des Bauvorhabens:
- **Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle**
Wilhelminenstraße 1- 3, 64283 Darmstadt,
Postfach, 64278 Darmstadt,
Telefon: 06151 12-6348 (0), Fax: 06151 12-5816;
vobstelle@rpda.hessen.de
 - **Regierungspräsidium Gießen, VOB-Stelle**
Landgraf-Philipp-Platz 3 – 7, 35390 Gießen,
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen,
Telefon: 0641 303-2331 (0), Fax: 0641 303-2197;
vobstelle@rpgi.hessen.de
 - **Regierungspräsidium Kassel, VOB-Stelle**
Steinweg 6, 34117 Kassel,
Postfach, 35112 Kassel,
Telefon: 0561 106-3222 (0), Fax: 0561 106-1643
vobstelle@rpks.hessen.de

Die VOB-Stellen der Regierungspräsidien beraten die öffentlichen Auftraggeber des Landes und der Kommunen kostenlos in allen Fragen der VOB/A Abschnitt 1. Nach Ermessen der VOB-Stellen können Fragen zum Europäischen Vergaberecht behandelt werden, soweit das zur Vermeidung von Streitverfahren und EU-Vertragsverletzungsverfahren dienlich und mit dem förmlichen Nachprüfungsrecht der §§ 155 ff. GWB vereinbar ist. Sie können Zuwendungsnehmer, die zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, beraten.

- d. Soweit in diesem Erlass nichts anderes geregelt ist, können Landesbetriebe, landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, der Landeswohlfahrtsverband (LWV) und andere der Staats- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehende Körperschaften und Anstalten die nach § 21 VOB/A Abschnitt 1 zuständige Nachprüfungsstelle (VOB-Stelle) im eigenen Geschäftsbereich selbst bestimmen. Sie muss unabhängig von der Vergabestelle sein.

1.9 Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Soweit ein Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs oder eines Vergabeverfahrens zum Beleg seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) vorlegt, so ist diese zuzulassen.

2. EU-Vergaberecht

2.1 Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb - Dringlichkeit

Auf eine restriktive Anwendung der Regelungen in § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV, § 3a Abs. 3 Nr. 4 EU VOB/A und § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Sektorenverordnung (SektVO) wird besonders hingewiesen.

Um auf einen Teilnahmewettbewerb verzichten zu können, müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs folgende Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Vorliegen müssen ein unvorhergesehenes Ereignis sowie
2. dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, wobei Gründe, die dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, als Rechtfertigung ausscheiden, und
3. ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

2.2 Vergabekammern des Landes Hessen

Für Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB bestehen für das Land Hessen derzeit zwei Vergabekammern beim Regierungspräsidium Darmstadt. Sie führen die nach ihrer Geschäftsordnung zugewiesenen Verfahren selbstständig durch. Einrichtung, Besetzung und Geschäftsführung folgen aus der Verordnung über die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern des Landes Hessen zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Hessische Nachprüfungsverordnung – HNpV) und der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung (www.rp-darmstadt.hessen.de).

3. Allgemein zu beachtende Regeln (unabhängig vom Auftragswert)

3.1 E-Vergabe

Die HAD unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung der E-Vergabe. Es wird ein Werkzeug in Form eines Vergabemanagers zur Verfügung gestellt, um eine vollständige E-Vergabe über die HAD abzuwickeln. Soweit mit der Bekanntmachung die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen, sind sie in der HAD zu veröffentlichen. Davon kann abgesehen werden, wenn mittels einer Verlinkung von der HAD unmittelbar auf diese Unterlagen der anderen elektronischen Plattform zugegriffen werden kann.

Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen in der HAD und der Vergabeplattform Hessen (www.vergabe.hessen.de) erfolgt unentgeltlich. Die Bereitstellung vollständiger digitaler Vergabeunterlagen erfolgt unentgeltlich und uneingeschränkt. Eine freiwillige Registrierung der Bieter und Bewerber ist zulässig.

3.2 Erklärungs- und Anfragepflicht zur Feststellung der Eignung

Bei Aufträgen ab 30.000 Euro müssen öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung (GewO) über den ausgewählten Bieter anfordern; eine Selbstauskunft ist hier nicht ausreichend (Auskunft aus dem Register für die Verfolgung einer in den folgenden Gesetzen bezeichneten Ordnungswidrigkeit: u.a. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Unabhängig von der Anfragepflicht nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Aus-

schluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, in der aktuellen Fassung, können öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB bei Aufträgen unter 30.000 Euro Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO anfordern oder vom Bewerber oder Bieter eine Erklärung verlangen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen.

3.3. Vergabehandbücher / Standardleistungsbuch / Muster

Zur Wahrung einheitlicher, transparenter, diskriminierungsfreier und rechtmäßiger Beschaffungsverfahren im Baubereich wird die Anwendung der nachstehenden Vergabehandbücher des Bundes empfohlen, soweit sie bei Landes- und kommunalen Beschaffungen nicht den Regelungen des HVTG entgegenstehen. Die Pflicht zur Beachtung der Vergabehandbücher auf Grund eingeführter Dienstanweisungen und Zuwendungsbescheide (u. a. bei ÖPNV-Maßnahmen) bleibt davon unberührt. Darüber hinaus werden Muster auf der HAD veröffentlicht.

a. Hochbau - VHB

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann von der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit heruntergeladen werden (<http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VHB/>). Gegen Abgabe einer bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen anzufordernden Eigenerklärung können dort auch die benötigten VHB-Formulare als unverschlüsselte Worddateien zur Verfügung gestellt werden:

Hessisches Ministerium der Finanzen

Referat IV 12

Zentrales Baumanagement

Friedrich Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 32-0; Fax: 0611 32-2487

vergabehandbuch@hmdf.hessen.de

b. Straßenbau

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) und die Handbücher für Lieferungen und Leistungen (HVA L-StB) und freiberufliche Leistungen (HVA F-StB) können von der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) heruntergeladen werden (<http://www.bmvi.de>).

c. Standardleistungsbuch (StLB-Bau)

Zur Verbesserung der Qualität der Leistungsbeschreibungen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) aufgestellten Textsammlungen für Ausschreibungstexte von Bauleistungen, das sogenannte „Standardleistungsbuch“, zu verwenden. Das Standardleistungsbuch ist in einzelne Leistungsbereiche in Anlehnung an die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - ATV (VOB/C) nach Gewerken unterteilt. Der Bezug ist kostenpflichtig.

3.4. Nachhaltige und innovative Beschaffung

a. Nachhaltige Beschaffung

Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich nachhaltig auszurichten. Die §§ 67 und 68 der VgV, Beschaffungen energieverbrauchsrelevanter Liefer- und Dienstleistungen, sind unabhängig vom Auftragswert immer anzuwenden. In allen anderen Fällen entscheiden die Bedarfsstellen eigenverantwortlich, welche konkreten Anforderungen an die Nachhaltigkeit in einem Beschaffungsverfahren gestellt werden. In der Umsetzung werden sie von den zentralen Beschaffungsstellen unterstützt.

b. Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Die „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“ beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (KNB) kann von allen öffentlichen Auftraggebern bei der Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit bei Beschaffungsvorhaben kontaktiert werden. Sie unterstützt Vergabestellen bei Bund, Ländern und Kommunen beim Informationsaustausch und stellt Informationen und konkrete Handlungshilfen in Form von Checklisten, Formulierungsvorschlägen und Leitfäden etc. zur Verfügung: <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/de>. Informationen zu nachhaltigen Beschaffungen können auch unter <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de> abgerufen werden. Dabei handelt es sich um ein Projekt der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

c. Kompetenzzentrum für innovative Beschaffung

Das „Kompetenzzentrum innovative Beschaffung“ wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch den Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) geführt. Es dient allen öffentlichen Auftraggebern als Informationsstelle und Ansprechpartner. Ziel des Kompetenzzentrums ist es, die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland zu stärken, um wichtige Impulse für Innovationen in die Wirtschaft zu geben. Darüber hinaus besteht eine Projektdatenbank für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren sowie Bedarfe an innovativen Lösungen. Es können auch eigene Projekte angelegt werden: <http://www.koinno-bmwi.de>

3.5. Biodiversitätsstrategie des Landes Hessen

Bei der Planung und Erstellung der Leistungsbeschreibung von Bauleistungen im Außenbereich bzw. an der Außenhülle von Gebäuden sind die Anforderungen an den Schutz, den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) angemessen zu berücksichtigen. Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen für die Biodiversität werden im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit im Steckbrief 1.1.4 „Außenanlagen von Bundesliegenschaften“ gegeben.

https://www.bnb-nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/BNB_Steckbriefe-Aussenanlagen/AA_114_biodiversitaet.pdf

3.6. Meldung von Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht

Öffentliche Auftraggeber, Auftragnehmer, Beschäftigte des Auftragnehmers, andere Wirtschaftsteilnehmer oder sonstige Dritte können sich bei vermuteten Verstößen gegen die Tariftreue- und Mindestlohnpflicht nach § 4 und §§ 6 ff HVTG an die Dienststellen der Zollverwaltung wenden (s. auch: www.zoll.de). In Hessen sind hierfür zuständig:

- **Hauptzollamt Darmstadt - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Hilpertstraße 20 a, 64295 Darmstadt
Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt
Telefon: 06151 9180-5001, -5002, -5003, -5004
Fax: 06151 9180-5900
E-Mail: fs-darmstadt.hza-darmstadt@zoll.bund.de

- **Hauptzollamt Frankfurt am Main - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Hahnstraße 68 - 70, 60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 300387-0
Fax: 069 300387-250
E-Mail: poststelle.hza-ffm@zoll.bund.de

- **Hauptzollamt Gießen - Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Grünberger Straße 100, 35394 Gießen
Postfach 10 04 54, 35334 Gießen

Telefon: 0641 46093-260
 Fax: 0641 46093-280
 E-Mail: poststelle.hza-giessen@zoll.bund.de

Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**
 Referat Korruptionsschutz
 Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.7. Wettbewerbsbeschränkungen

Bei Anhaltspunkten für wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder andere wettbewerbsbehindernde Handlungen sind – auch bei Angebotsaufklärungen und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsverfahren – eigene Ermittlungen zur Sicherung von behördlichen Ermittlungsverfahren zu unterlassen und Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen an die

- **Landeskartellbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**
 Kaiser Friedrich Ring 75
 65185 Wiesbaden
 Telefon: 0611 815-0
 E-Mail: landeskartellbehoerde@wirtschaft.hessen.de

Nachrichtlich ist auch die

- **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**
 Referat Korruptionsschutz
 Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 58303-0
poststelle@ofd.hessen.de

zu informieren.

3.8 Scientology-Organisation

Ist bei Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen eine Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation (SO) erforderlich, wird als Besondere Vertragsbedingung folgende Schutzklausel empfohlen:

Schutzklausel

Das Beratungsunternehmen/Schulungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrages nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

3.9. Statistik

Die Meldepflicht der Daten für die Vergabestatistik auf der Grundlage des § 114 Abs. 2 GWB i.V.m. den §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (VergStatVO) beginnt am 1. Oktober 2020 (Fundstelle: BAnz AT 25.06.2020 B2). Mit der neuen Vergabestatistik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) werden erstmals grundlegende Daten zu öffentlichen Aufträgen in Deutschland flächendeckend erhoben, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Die Vergabestatistik wird im Auftrag des BMWi betrieben; mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten hat das BMWi das Statistische Bundesamt (Destatis) beauftragt. Für die Vergabe-

praxis bedeutet der Starttermin der neuen Vergabestatistik, dass Auftrag- und Konzessionsgeber Auftrags-/Konzessionsvergaben mit einem Zuschlagsdatum ab dem 1. Oktober 2020 die neue Vergabestatistik an Destatis melden müssen. Hierfür ist eine oder sind mehrere Berichtsstellen einzurichten, die sich vorab über folgenden Link bei Destatis registrieren lassen müssen:

https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineAnfrage?aktion=form_anzeigen&statID=339&amt=00&bzr=2020).

Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) und der Internetseite des BMWi (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>) veröffentlicht.

a. Berichtszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020

Für Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind keine Daten zu melden. Es werden nur die Nachhaltigkeitskriterien erfasst, die bei Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Dies geschieht automatisch über die Bekanntmachungsformulare (s. Erlass vom 17. Februar 2017 – StAnz. S. 311).

Die EU-Vergabestatistik wird wie bisher gemeldet:

- a. Land: Die Ressorts für ihren Bereich zusammengefasst bis zum 31. Dezember 2020 an: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
poststelle@wirtschaft.hessen.de
- b. Gemeinden und Gemeindeverbände: Bis zum 31. Dezember 2020 an: Zuständiges Regierungspräsidium - VOB-Stelle - Kassel, Gießen, Darmstadt
vobstelle@rpk.hessen.de
vobstelle@rpgi.hessen.de
vobstelle@rpda.hessen.de
- c. Sektorenauftraggeber: Bis zum 31. Dezember 2020 an: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - Referat I B 6 - Buero-IB6@bmwi.bund.de

b. Berichtszeitraum ab 1. Oktober 2020

Die Berichtsstellen melden die Daten nach § 3 der VergStatVO innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung fortlaufend an das Statistische Bundesamt (Destatis). Ab einer Auftragsvergabe über 25.000 € bis unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Berichtspflicht nach Anlage 8 zu § 3 Absatz 2 der VergStatVO. Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die Anlagen 1 – 7 zu § 3 Abs. 1 VergStatVO maßgeblich.

3.10 Zuwendungen

Soweit Zuwendungsnehmer nach Maßgabe der Förderbedingungen oder im Rahmen des Zuwendungsbescheides vergaberechtliche Bestimmungen nach den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einzuhalten haben, ist ihnen die Beachtung des Teil 1 dieses Erlasses und der §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des HVTG von dem Zuwendungsgeber im Zuwendungsbescheid aufzugeben. Soweit die Tariftreuepflicht (§ 4 HVTG) oder Aspekte der Nachhaltigkeit (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 HVTG) Zuwendungsempfängern zur Beachtung aufgegeben werden sollen, ist dies gesondert zu bestimmen.

3.11 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt bei allen Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die Nr. 1.1, 1.8, 2.1 und 3.7 als Bekanntgabe nach § 29 Abs. 2 GemHVO verbindlich. Die übrigen Regelungen und Hinweise werden zur Anwendung empfohlen.

In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Er wird in der HAD veröffentlicht.

Wiesbaden, den 14. September 2020

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
- III 4-A – 120h

Hessisches Ministerium des Innern und
für Sport – II 9-06b01-02-20/003

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1080 A – 116 – IV 6d
O1080 A-005-I 51

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1037

Öffentliches Auftragswesen;

Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen

- Bezug – § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung
- „Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ vom 16. Februar 1995, neugefasst mit Erlassdatum vom 14. November 2007, erneut bekannt gemacht am 1. Januar 2018 (StAnz S 15)

Der nachstehende Erlass wird wegen Ablaufs der Gültigkeitsfrist erneut bekannt gemacht

Gemeinsamer Runderlass

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene und am 14. November 2007 neu gefasste Erlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung bekanntgemacht, er ist nach § 55 Abs 2 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden

1 Grundsatz

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bieterinnen ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Auf der Grundlage dieses Erlasses in Verbindung mit §§ 123, 124 GWB und § 6e EU VOB/A, §§ 2 Abs 1, 6a Abs 1 in Verbindung mit 6a Abs 2 Nr 7 und 8 in Verbindung mit § 16 Abs 2 Nr 3 VOB/A, §§ 2 Abs 1, 6 Abs 5 c und d in Verbindung mit § 16 Abs 4 VOL/A, § 42 Abs 1 VgV, § 46 Abs 2 SektVO, §§ 23, 24 VSVgV, § 26 Abs 1 KonzVgV müssen bzw. können Bewerber, Bieterinnen und Unternehmen, je nachdem, welche der obigen Vorschriften im Rahmen eines Ausschlussverfahrens heranzuziehen ist, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, wenn sie eine, die in den vorgenannten Vorschriften aufgeführten schweren Verfehlungen begangen haben. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Vergaben von öffentlichen Aufträgen, zum Beispiel bei Werkverträgen für Planungsleistungen und anderen Dienstleistungen. Unbeschadet anderer Regelungen wird als Vergaberichtlinie nach § 55 Abs 2 LHO bestimmt:

2 Nachweis von Ausschlussgründen

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verfehlung zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Ebenso kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmen genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftiger Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen zum Beispiel in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.

3 Folgen einer Verfehlung

- 3.1 Bewerber, Bieterinnen oder Unternehmen, die eine der in den vorgenannten Vorschriften aufgeführten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, das heißt sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihandiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge auf Grund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.
- 3.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.
- 3.3 Über die sonstigen Folgen, zum Beispiel für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für

Nachtragsaufträge, und über die Frage des Ausschlusses von verbundenen Firmen, sofern mit einer Umgehung des Ausschlusses über solche Firmen zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

4 Verfahren beim Ausschluss

- 4.1 Der Ausschluss wird in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Die übergeordneten Behörden werden vor dem Ausschluss auf dem Dienstweg unterrichtet.
- 4.2 Die betroffenen Bewerber oder Unternehmer erhalten vor ihrem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.
- 4.3 Ein Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb erfolgt nicht, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es
 - für jeden durch eine Verfehlung verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 - die Tatsachen und Umstände, die mit der Verfehlung und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 - konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Verfehlungen zu vermeiden.
- 4.4 Bei der Ausschlussentscheidung sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten. Hierbei werden die vom Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen bewertet und die Schwere sowie die besonderen Umstände der Verfehlung berücksichtigt, unter anderem Schadensumfang, Geständnis, Umfang und Dauer des strafbaren und kartellrechtswidrigen Verhaltens, Wiederholungstaterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers.
- 4.5 Bei Verfehlungen nach § 123 Abs 1 GWB und § 123 Abs 4 Satz 1 GWB kann ausnahmsweise von einem Ausschluss abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist (zum Beispiel objektiv dringender Beschaffungsbedarf, der nur von dem auszuschließenden Unternehmen gedeckt werden kann). Diese Regelung ist eng auszulegen und nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Auftraggeber zu entscheiden.

Ist ein Ausschluss nach § 123 Abs 4 Satz 1 GWB offensichtlich unverhältnismäßig, so kann hiervon ebenfalls abgesehen werden.

Bei Verfehlungen nach § 124 GWB ist durch den Auftraggeber insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Daher sollten kleinere Unregelmäßigkeiten nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss eines Unternehmens führen, allerdings können wiederholte Fälle kleinerer Unregelmäßigkeiten einen Ausschluss rechtfertigen. Der betreffende Bewerber bzw. Unternehmer ist auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfall zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

5 Wiederezulassung nach Ausschluss

- 5.1 Eine Wiederezulassung des ausgeschlossenen Bewerbers ist erst dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass seine Zuverlässigkeit wieder gegeben ist.
- 5.2 Davon ist auszugehen, wenn die in Nr 4.3 aufgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen wurden und eine angemessene Sperrfrist von sechs Monaten verstrichen ist. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind jeweils zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Wiederezulassung ist vom Bewerber bzw. Unternehmer bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese unterrichtet die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung.
- 5.4 Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen hat, darf es

- bei Vorliegen eines nach § 123 GWB oder in entsprechender Anwendung ausgesprochenen Ausschlusses höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren,
 - bei Vorliegen eines nach § 124 GWB oder in entsprechender Anwendung ausgesprochenen Ausschlusses höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren
- ausgeschlossen werden

6 Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse

- 6.1 Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist eine Melde- und Informationsstelle für Vergabeausschlüsse im Referat für Korruptionsschutz eingerichtet

Anschrift Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
– Referat Ba 5 –
Melde- und Informationsstelle
Postfach 11 14 31
60049 Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main
Telefon (069) 58303-2574
Telefax (069) 58303-2591
E-Mail MIS@ofd.hessen.de

Meldungen und Abfragen von Ausschlüssen sollen vordringlich auf elektronischem Weg über die vorstehend genannte E-Mail-Adresse erfolgen

- 6.2 Der Ausschluss vom Wettbewerb wird der Melde- und Informationsstelle wie folgt mitgeteilt

Ausschluss ausgesprochen von

- 1 Behörde
- 2 Datum
- 3 Aktenzeichen
- 4 Name eines Ansprechpartners
- 5 Tel.-Nr. des Ansprechpartners
- 6 Umfang des Ausschlusses
- 7 betroffenes Unternehmen
- 8 Gewerbe-/Branche
- 9 Anschrift
- 10 Handelsregister-Nr.
– falls bekannt –

- 6.3 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 15 000 Euro bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 25 000 Euro bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über 50 000 Euro bei Bauaufträgen fragt die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle der Vergabestelle die vorstehend bezeichneten Daten über den Ausschluss

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihandigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Melde- und Informationsstelle zu richten

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer

- 6.4 Über die Wiederzulassung eines Bewerbers wird die Melde- und Informationsstelle unterrichtet. Diese vernichtet sodann die bei ihr vorliegenden Angaben über den Ausschluss

7 Eigenerklärung des Bieters

Vor Vergaben mit einem Wert über 10 000 Euro ist von den Bietern eine Erklärung zu verlangen, dass diese nicht von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen sind

Bieter und Auftragnehmer sind verpflichtet, entsprechende Erklärungen auch von beauftragten Dritten zu fordern und vor Zuschlagserteilung bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen, bei gemeinschaftlichen Bietern sind diese von jedem Mitglied abzugeben. Kopien oder Bezugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind, keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen und wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde

Soweit Angebote diese Erklärungen nicht vollständig enthalten und diese Erklärungen auch nicht bis zur Zuschlagserteilung vorliegen, sind sie von der Wertung auszuschließen, weil sie unvollständig sind und nicht die Vertragsbedingungen erfüllen. Entsprechendes gilt für die nachvertraglichen Weitervergaben

8 Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben

Machen Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtswidrigkeit des gegen sie verhängten Vergabeausschlusses geltend, werden sie auf die Möglichkeit verwiesen, bei der zuständigen Stelle ihre Wiederzulassung zu beantragen. Solange der Ausschluss nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt er für künftige Vergabeverfahren bindend

9 Zuwendungsempfänger

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im Wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfänger die vorgenannten Regelungen anzuwenden hat. Die Anwendung dieser Regelungen soll dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufgegeben werden, wenn er zur Anwendung der VOL/A oder der VOB/A verpflichtet wird. Bei Anfragen eines Zuwendungsempfängers im Sinne von Ziffer 6.3 ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen

10 Empfehlung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung wird empfohlen, die vorstehende Regelung anzuwenden

Bei entsprechender Anwendung sind sie zu Mitteilungen an die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. eingerichtete Melde- und Informationsstelle und zu Abfragen bei dieser Stelle berechtigt (vgl. Ziffer 6)

Eine entsprechende Anwendung verpflichtet jedoch nicht, in eigenen Angelegenheiten ebenfalls einen Ausschluss vorzunehmen, falls ein solcher von der Melde- und Informationsstelle mitgeteilt worden ist, vielmehr besteht die Verpflichtung, insoweit eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen

11 Maßnahmen des Bundes

Dieser Erlass gilt auch für Maßnahmen des Bundes und Dritter, die vom Land in Auftragsverwaltung ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft

Wiesbaden, den 23. Oktober 2020

Hessische Staatskanzlei
Z 13 a

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
I A 18 - 3 v

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1094 A -101-IV 6

Hessisches Ministerium der Justiz
4110 - III/4 - 201/93

Hessisches Kultusministerium
IA 6 - 000/4110 - 151

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
Z I 1 050/06/2 - 40

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
I A 7 - 7 o

**Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration**
I 5 - 07 d 0300

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und
Landesentwicklung**
III a 6 - 60a 18-37-06

– Gult -Verz 434 –